

Sicherungsschein - Pauschalreiseverordnung – PRV

In Österreich besteht seit dem EU-Beitritt gemäß EU-Pauschalreiserichtlinien (Art. 17 und 19) die gesetzliche Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen oder Bankgarantie zu hinterlegen, welche für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters dem Reisenden seinen allfälligen Schaden aus dem Verlust seiner Anzahlung oder aus Aufwendungen für die insolvenzbedingte Rückreise aus seinem Urlaubsort abdeckt.

Veranstalter: FEUERSTEIN GMBH, A-6655 Steeg, Nr. 24 A

GISA-Zahl: 22430199 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gemäß der Pauschalreiseverordnung (PRV) sind die Kundengelder bei Pauschalreisen der FEUERSTEIN GMBH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt maximal 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

Garant ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank, 1010 Wien, Parkring 12a/8/5 (Haftungsnummer: HI 34). Abwickler ist die TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH, Baumannstr. 9/8, 1030 Wien Tel. 24h-Notfallnummer: +43 1361 9077 0 Fax. +43 1 361 9077 25, office@tourismusversicherung.at.

Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH, die rund um die Uhr zur Verfügung steht, vorzunehmen.

Als Reiseveranstalter sind wir bemüht, durch gute Information und entsprechend klare Darstellung des Reiseangebotes eine für den Kunden einfache und durchschaubare Buchungssituation zu schaffen. Als Grundlage für den Reisevertrag gelten die Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter von Pauschalreisen im Sinne des Pauschalreisegesetzes (§ 2 Abs 2 PRG vgl. § 2 Abs 7 PRG), die ohne Abstriche akzeptiert werden. Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (RPV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl. § 2 Abs 9 PRG). In den Geschäftsbedingungen sind die Anmeldungs- und Buchungsinformationen und einige wichtige Punkte der allgemeinen Reisebedingungen zusammengefasst.

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen.

1. ANMELDUNG, REISEBESTÄTIGUNG Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisegast den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dieses kann schriftlich und mündlich geschehen. Für uns wird die Reise erst dann verbindlich, wenn wir die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigen. Der Anmeldende erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen. Er haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern. Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn handelt. Weicht die Reisebestätigung von der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch die Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. ZAHLUNG a) Nach Vertragsabschluss erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise eine Anzahlung von maximal 10 % vom Reisepreis. b) Der Restbetrag frühestens 14 Tage vor Reiseantritt. c) Bei kurzfristiger Buchung ist der volle Reisebetrag umgehend fällig. d) Die Reiseunterlagen werden ca. 1 Woche vor Urlaubsantritt zugesandt. e) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 77,- nicht übersteigt.

3. UNSERE LEISTUNGEN a.) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Homepage/Flyer) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. b.) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und in die Reisebestätigung aufzunehmen.

4. PREISÄNDERUNGEN Wir können vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafens-, Flughafen- oder Einreisegebühren erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN a.) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. b.) Bei außergewöhnlichem starkem Reiseverkehr behalten wir uns Routenänderungen auf Hin- und Rückreise vor. Für Zubringerfahrten bleibt der Einsatz von einfachen Reise- oder Linienbussen vorbehalten. Auch die Ausstattung der Transferbusse, die auf Anfangs- oder Endstrecken eingesetzt werden, entspricht nicht immer der Ausstattung des Zielbusses.

6. RÜCKTRITT DES KUNDEN a.) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen: bis 42 Tage vor Reisebeginn kostenlos; bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 5 % des Gesamtreisepreises (mind. jedoch 16,- €); vom 29. – 22. Tag vor Reisebeginn 15 % des Gesamtreisepreises; vom 21. – 15. Tag vor Reisebeginn 35 % des Gesamtreisepreises; ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises; bis 1 Kalendertag vor Reisebeginn (spätestens 12:00 Uhr) 80 % des Gesamtreisepreises; am Reisetag bzw. ab 12:00 Uhr des Vortages oder bei Nichterscheinen 100 % des Gesamtreisepreises.

7. ÄNDERUNGEN AUF VERLANGEN DES REISENDEN Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von 16,- € verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

8. ERSATZREISENDE a.) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. b.) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis. c.) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 16,- € .

9. STÖRUNG DURCH DEN REISENDEN Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleitung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

10. MINDESTTEILNEHMERZAHL a.) Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen, sofern der Katalog keine abweichenden Angaben enthält, kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. b.) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. c.) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. d.) Die Reisende hat sein Recht dem Reiseveranstalter gegenüber unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen. e.) Macht der Reisende nicht von seinem Recht Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

f.) Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen, die Fahrt mit einem kleineren Bus durchzuführen.

11. KÜNDIGUNG IN FOLGE HÖHERER GEWALT a.) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwichtige Fälle, berechtigt beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung. b.) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB angemessene Entschädigung verlangen. c.) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. d.) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND ABHILFE Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

13. MITWIRKUNGSPFLICHT DES REISENDEN Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

14. HAFTUNG Verletzen der Reiseveranstalter oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

15. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN / VERJÄHRUNG a.) Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern. b) Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist. c) Gewährleistungsansprüche können innerhalb 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

16. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSPOLIZEILICHE FORMALITÄTEN a.) Der Reiseveranstalter weist auf Pass-Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten indem von ihm herausgegebenen und den Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt, oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

17. GERICHTSSTAND a.) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. b.) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss ihres Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Falle ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

18. UNWIRKSAMKEIT VON EINZELNEN BESTIMMUNGEN Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

19. GEPÄCKBEFÖRDERUNG Das Reisegepäck ist zweckmäßig mit dem Namen des Reisetnehmers zu versehen. Es besteht Anspruch auf Beförderung eines Koffers, der die Maße von 70x50x25 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten soll. Für Schäden oder Verlust wird unsererseits jedoch keine Haftung übernommen. Wir empfehlen daher eine Gepäckversicherung abzuschließen. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung. Unser Reisebüro informiert sie gerne.

20. GRUPPENERMÄSSIGUNG Bei Sparterminen entfällt die Gruppenermäßigung.